

§ 62 NG 1990 Voraussetzungen

NG 1990 - Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

Die Voraussetzungen zur Bestellung als Naturschutzorgan sind:

- a) die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union,
- b) vollendetes 19. Lebensjahr,
- c) Vertrauenswürdigkeit,
- d) Wohnsitz im Burgenland oder einem benachbarten Bundesland und
- e) der Nachweis über die Teilnahme an einer fachspezifischen Ausbildungsveranstaltung und die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung (§ 63).

In Kraft seit 07.09.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at